

Satzung

des Vereins „Theaterfreunde Tannheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Theaterfreunde Tannheim e.V.“ mit Sitz in Tannheim.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Theaterspiels und der Heimatpflege. Die Förderung des Theaterspiels wird verwirklicht durch die Pflege des Laientheaterspiels, insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken. Die Förderung der Heimatpflege wird verwirklicht durch historische Theateraufführungen und der Pflege von Mundart und Brauchtum.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verein kann jede natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr werden, die die Ziele des Vereins bejaht.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag von Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder bei grobem vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss durch den Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben, der binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen kann, die über den Ausschluss abschließend entscheidet. Nach Wirksamkeit des Ausschlusses hat der Betroffene etwaige in seinem Besitz befindliche Gegenstände des Vereins

unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen. Etwaige noch bestehende Zahlungsverpflichtungen werden bei Austritt oder Ausschluss sofort fällig.

(5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres zahlungsfällig.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:
a) 1. Vorsitzende(r)
b) 2. Vorsitzende(r)
c) Kassenverwalter(in)
d) Schriftführer(in)
e) bis zu 4 Beisitzer(innen)

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter Buchst. a) und b) aufgeführten Vorstandsmitglieder jeweils allein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die unter Abs. 1 Buchst. a) und c), sowie im Falle des Buchst. e) bis zu 2 der genannten Mitglieder des Vorstands werden um ein Jahr zeitversetzt zu den übrigen Mitgliedern des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange geschäftsführend im Amt, bis sich der neu gewählte Vorstand ordnungsgemäß konstituiert hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr auf.

(3) Der/die 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch das jeweils nächstfolgende Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist binnen Jahresfrist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese wird durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende(n), schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu ergehen.

(2) Anträge die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber zulässt.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Die Beschlüsse sind durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in zu beurkunden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand umfassend Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer legen den Kassenprüfungsbericht vor. Im Anschluss daran findet eine allgemeine Aussprache statt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, des weiteren aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer(innen).

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 12

Rechnungsprüfer

Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen der von dem/der Kassenverwalter(in) aufzustellende Jahresabschluss einschließlich der Kassenbestände zu prüfen und ein Kassenprüfungsbericht zu erstellen.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Tannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

Tannheim, den 1.7.2000

Ulrich Schmidt